



Kinder haben Rechte!

Die UN-Kinderrechtskonvention

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 837 02
info@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Ansprechpartnerin

Sarah Kühling
sarah.kuehling@mfkjks.nrw.de

Autorin

Christa Baisch

Gestaltung

flowconcept, Agentur für Kommunikation, Detmold

Druck

Druckerei Vogelsang, Moers

MFKJKS 1104

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: www.mfkjks.nrw.de/Service/Broschürens-service

- telefonisch: **Nordrhein-Westfalen** direkt

01809 100110*

*9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz –
Mobilfunkpreise können abweichen

Bitte die Veröffentlichungsnummer **1104** angeben.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

Vorwort

Vorwort der National Coalition

Zur Einführung	8
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	10
Wie es zu der Vereinbarung kam	10
Wen das Übereinkommen schützt	13
Was die Regierungen und Eltern zu beachten haben	14
Von der Geburt an hat jedes Kind seine Rechte	16
Wenn Kinder nicht bei ihren Eltern leben	18
Wenn sich Kinder eine eigene Meinung bilden	21
Wer für die Kinder sorgt, wie Kinder beschützt werden sollen	25
Hilfe für Kinder mit Behinderung und kranke Kinder	30
Damit sich die Kinder gut entwickeln können	34
Damit Kinder nicht ausgebeutet werden	39
Wenn geschehen ist, was nicht geschehen soll	42
Es gelten die Gesetze, die Kinder am besten schützen	47
Zur Verwirklichung der Rechte der Kinder	48
Jeder Staat soll dem Übereinkommen beitreten	53



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder sind unsere Zukunft! Sie geben unserem Land und unserer Gesellschaft Lebendigkeit, Freude, neue Impulse und Ideen, und sie lassen uns Erwachsene mitunter innehalten, weil sie uns die Welt mit ihren Augen betrachten lassen. Unsere Kinder benötigen ein positives und liebevolles Umfeld, Geborgenheit, Zuwendung, Sorgsamkeit ebenso wie Erziehung, Achtung und Vertrauen. Und natürlich Bildung: Sie ist der Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe, zu Chancengerechtigkeit und später zum beruflichen Erfolg. Dabei verstehen wir Bildung in einem umfassenden Sinn. Sport und kulturelle Bildung beispielsweise spielen eine große Rolle für die „Lebensbildung“.

Neben einem guten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot, das alle Kinder optimal fördert, müssen wir dafür sorgen, dass Kinder die Räume erhalten, die sie zur persönlichen Entfaltung brauchen und in denen sie sich zu verantwortungsvollen Personen entwickeln können: „Kinder haben Rechte“ und es ist zentrale Aufgabe von Politik und Gesellschaft, dafür zu sorgen, dass die Kinder auf der ganzen Welt ihre Rechte im Alltag tatsächlich wahrnehmen und durchsetzen können.

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 20. November 1989 dazu einen wichtigen Beitrag geleistet und das „Übereinkommen über die Rechte von Kindern“ verabschiedet, das von 192 Staaten unterzeichnet wurde. Diese UN-Kinderrechtskonvention konstituiert Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention völkerrechtlich verbindlich übernommen und vor kurzem auch ihre ausländerrechtliche Vorbehaltserklärung zurückgenommen. Das ist ein wichtiges Signal, denn alle Kinder sind gleich: Sie haben ein Recht auf gleiche Behandlung, weltweit, egal welcher Kultur oder Religionszugehörigkeit und welchen Geschlechts sie sind. Sie alle haben ein Recht auf Bildung und Erziehung, auf umfassende Versorgung und auf Schutz vor Armut, Gewalt und Ausgrenzung. Kinder brauchen Respekt von Erwachsenen und sie brauchen unseren besonderen Schutz.

Nordrhein-Westfalen hat die Rechte von Kindern in die Landesverfassung aufgenommen und die neue

Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Kinderrechte auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert werden.

Kinder bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen, bedeutet auch, uns in der Öffentlichkeit für ihre Rechte stark zu machen und vor allem sie selbst besser über ihre Rechte zu informieren. Das wird vor allem dort geleistet, wo Kinder und Jugendliche sich aufhalten: in Kommunen, im Stadtteil, in Kindergärten, in Schulen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in Sportverbänden. Diese Arbeit wollen wir unterstützen und erleichtern. Deshalb haben wir diese Broschüre gemeinsam mit der „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“ erstellt, die den Text der Konvention „kindgerecht“ übersetzt.

Ich wünsche Kindern und Jugendlichen, aber auch Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern viel Spaß beim Lesen – und Mut und Entschlossenheit im alltäglichen Einsatz für Kinderrechte!

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Ute Schäfer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Ute Schäfer

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vorwort der National Coalition

Liebe Kinder,
liebe Jugendlichen,

ihr haltet das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ in den Händen, das vor 20 Jahren, am 20. November 1989, von den Vereinten Nationen beschlossen wurde. Zu den Vereinten Nationen gehören fast alle Staaten der Welt. Im Englischen heißt es „United Nations Organization“ (kurz: UNO). Die UNO will erreichen, dass Frieden herrscht auf der Welt und die Länder sich gegenseitig unterstützen, so wie Freunde.

„Was sollen wir denn mit diesem alten Schinken?“ werdet ihr jetzt denken. Aber, das Ganze ist viel aktueller als es scheint!

Die Mitglieder der UNO sind der Meinung, dass die „Rechte des Kindes“ besonders herausgestellt werden müssen, da gerade Kinder einen besonderen Schutz brauchen – sie können sich noch nicht so gut wehren, wenn ihnen Unrecht angetan wird und brauchen deshalb Unterstützung. Auch sind sie der Ansicht, dass Kinder ganz besondere Rechte haben, weil sie wachsen und sich viel mehr entwickeln als Erwachsene. Welche Rechte das genau sind, könnt ihr in diesem Buch nachlesen. Ziel war und ist es, die Welt kinder- und jugendgerechter zu gestalten!

Die Vereinten Nationen haben lange diskutiert, bis das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ beschlossen wurde. Dieses Übereinkommen ist so etwas wie ein Vertrag, auch „Konvention“ genannt. Alle Staaten, die den Vertrag unterschreiben, verpflichten sich, sich auch daran zu halten. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihrer Unterschrift versprochen, alles, was in der Konvention steht, einzuhalten. In Deutschland ist das Übereinkommen seit dem 05. April 1992 in Kraft. Auch schon eine ganz schön lange Zeit. Trotzdem wissen immer noch viel zu wenige Kinder und Jugendlichen und leider auch Erwachsene, welche Rechte Kinder haben.

Dabei stehen in der Konvention genaue Vorschriften für die Regierungen, was sie machen sollen, um Kinder vor Unrecht oder Ausbeutung zu schützen. Es gibt darin Regelungen zum Schutz von Kindern, die von Krieg und Terror bedroht sind und für Kinder, die unter Hunger und Seuchen leiden oder die keine Eltern mehr haben. Es gibt aber nicht nur Regelungen zum Schutz von Kindern, sondern auch Regelungen dazu, dass Erwachsene die Meinung von Kindern anhören und ernst nehmen müssen. Es gibt Regelungen, dass man als Kind ein Recht darauf hat, Lesen und Schreiben zu lernen und zur Schule zu gehen, aber auch, dass Kinder genügend Freizeit bekommen.. Es gibt sogar eine Regelung dazu, dass auch Kinder eine Privatsphäre haben und niemand beispielsweise das Recht hat, einfach

so ein Tagebuch zu lesen...

Grund genug – fanden wir – anlässlich des 20. Geburtstages dieses Übereinkommens, erneut auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen. Als Sprecherin und Sprecher eines Zusammenschlusses von rund 100 Organisationen und Verbänden in ganz Deutschland, die sich seit vielen Jahren für die Verwirklichung der Kinderrechte stark machen, tun wir dies eigentlich ständig. Vor allen Dingen in Diskussionen mit Erwachsenen. Den 20. Geburtstag der Kinderrechte wollten wir aber unbedingt nutzen, um Kinder und Jugendliche direkt über ihre Rechte zu informieren. Deswegen gibt es dieses Buch, in dem die Kinderrechte in einer Form erklärt sind, die auch Kinder und Jugendliche verstehen.

Seit dem 15. Juli 2010 gelten sämtliche Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention endlich vorbehaltlos für alle in Deutschland lebenden Kinder. Dies ist ein großer Erfolg, auf den die National Coalition seit ihrem Bestehen hingearbeitet hat. Denn Flüchtlingskinder hatten durch diese Erklärung in Deutschland zwei Jahrzehnte lang nicht die gleichen Rechte wie andere Kinder. Zum Beispiel waren sie beim Schulbesuch, bei der medizinischen Versorgung und bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe schlechter gestellt als deutsche Kinder. Wir setzen uns dafür ein, dass sich nun vor allem die rechtliche Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland verbessern wird

und das Bewusstsein für den Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen gestärkt wird.

Wir hoffen, ihr habt Spaß bei der Lektüre und helft uns dabei, die Kinderrechte bei immer mehr Kindern und Erwachsenen bekannt zu machen. Dazu könnt ihr beispielsweise weitere kostenlose Exemplare dieses Buches beim Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bestellen. Ihr könnt die Kinderrechte überall dorthin mitnehmen, wo ihr euch gerne mit anderen Kindern und Jugendlichen trifft: zum Beispiel in die Schulklasse, den Sportverein, die Jugendgruppe oder die Kirchengemeinde. – und ihr könnt die Kinderrechte natürlich mit euren Eltern und Geschwistern besprechen!



Dr. Sabine Skutta

Sprecherin der National Coalition



Dr. Jörg Maywald

Sprecher der National Coalition

Zur Einführung

Die Rechte der Kinder, die die Vereinten Nationen in dem Übereinkommen vom 20. 11. 1989 zusammengefasst haben, gehen nicht nur die Kinder an. Ihre Rechte durchzusetzen und weltweit zu verwirklichen, ist wichtige Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in aller Welt. Kinderrechte anzuerkennen bedeutet, auch Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wert zu schätzen.

Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, diese Grundrechte wurden 1948 von den Vereinten Nationen in ihrer Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte verkündet. Grundrechte sind auch Rechte der Kinder.

Wenn es aber um die Verwirklichung dieser Rechte geht, vergessen die Erwachsenen allzu leicht die Kinder. Deshalb gaben die Vereinten Nationen 1959 eine zusätzliche Erklärung zu den Rechten der Kinder ab. Seit 1959 hatte sich jedoch vieles in der Welt verändert, auch für Kinder. Bei den Vereinten Nationen erkannte man daher bald, dass die alte Erklärung über die Rechte der Kinder gründlich überarbeitet werden musste, bevor man ein verbindliches Übereinkommen aus ihr machen konnte. Zehn Jahre dauerte diese Arbeit. Das Ergebnis ist das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, die UN-Kinderrechtskonvention von 1989.

Mancher mag denken, dass ihn das Übereinkommen deshalb nichts angeht, da es vor allem um Rechte der Kinder in Entwicklungsländern gehe. Das ist aber nicht richtig. Auch bei uns gibt es Kinder, deren Entwicklung gefährdet ist, die benachteiligt sind, die sich in Not und Armut befinden, die Gewalt und Vernachlässigung erleben. Die Not der Kinder bei uns in Deutschland hat ein anderes Gesicht. Vielen Kindern geht es gut und sie leben in gesicherten Verhältnissen. Für die Kinder ist es

daher wichtig, dass der Deutsche Bundestag und die Landtage der Unterzeichnung des Übereinkommens zugestimmt haben. Bund und Länder haben sich damit verpflichtet, den Kindern in Deutschland all jene Rechte zu sichern, die sie nach den Bestimmungen des Übereinkommens haben. Neben dem Recht auf Überleben, Entwicklung und Schutz sichert die Konvention den Kindern das Recht auf Mitbestimmung zu. Kinder müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen und Bedürfnisse öffentlich zu artikulieren. Und vor allem: die Erwachsenen müssen bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig berücksichtigen. Das ist eine Grundsatzentscheidung der Völkerrechtsgemeinschaft, die allem Handeln von Staat und Gesellschaft zugrunde zu legen ist.

Die Verwirklichung dieser Rechte sind eine zentrale Herausforderung für alle, die sich dafür einsetzen, dass auch Deutschland noch kinderfreundlicher wird. Das ist eine immerwährende Herausforderung für Politik und Gesellschaft, die nicht aus dem Blick geraten darf. Daher müssen alle Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig Berichte darüber vorlegen, was sie zur Durchsetzung der Rechte des Kindes erreicht, wie sie das Übereinkommen umgesetzt haben.

Diese Berichte sollen nichts beschönigen, sie sollen sagen, wie es den Kindern gemessen an den Vorgaben der Konvention wirklich geht. Und die Berichte sollen zeigen, dass sich die Politiker nicht mit den Verhältnissen abfinden, wie sie sind, und nicht nachlassen in ihrem Bemühen um eine ständige Verbesserung der Lebensverhältnisse unserer Kinder.

Damit solche Berichte geschrieben werden, bedarf es großer Aufmerksamkeit: nicht nur der Politikerinnen und Politiker, sondern aller Bürgerinnen und Bürger, nicht nur der

Erwachsenen, sondern auch der Kinder und Jugendlichen. Alle müssen helfen, darüber zu wachen, dass die Rechte des Kindes in unserem Land verwirklicht werden.

Es geht darum, sich genau zu informieren. Deshalb ist diese Broschüre entstanden mit dem genauen Text des „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen.

Und weil völkerrechtliche Texte nicht leicht zu lesen sind, werden den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens Texte gegenübergestellt, die in einer für Kinder verständlichen Weise Inhalte und Absichten des Übereinkommens veranschaulichen und erläutern.

Da wird genau gesagt, wer nun dafür sorgen muss, dass die einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens umgesetzt werden: Regierungen und Verwaltungen, Ämter und Behörden, Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher. Und die Eltern haben die Aufgabe, ihre Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte zu leiten und zu führen, auch in der eigenen Familie.

Zahlreiche Beispiele aus dem Alltagsleben zeigen, was das Übereinkommen für Kinder bedeutet.

Diese Texte stellen allein schon für sich eine spannende Lektüre über Schicksale und Probleme von Kindern in aller Welt und über die notwendigen Hilfen dar, die den Kindern nach dem Willen der Vereinten Nationen zuteil werden sollen.

Vor allem aber sollen sie als kleine Rechtskunde über die Rechte von Kindern all jene Kinder und Erwachsenen unterstützen, die sich mit den juristischen Texten des Übereinkommens auseinandersetzen wollen, um die Rechte der Kinder zu verwirklichen.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Wie es zu der Vereinbarung kam

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Vereinten Nationen gegründet. Fast alle Staaten der Welt gehören heute dazu.

Die Vereinten Nationen wollen erreichen, dass Frieden herrscht in der Welt und die Völker sich gegenseitig unterstützen wie Freunde.

Denn alle Menschen sind gleich. Alle Menschen sollen in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden leben können. Das sind die Grundrechte, die die Vereinten Nationen verkündet haben.

Diese Grundrechte gelten für alle Menschen, egal welcher Herkunft, für Frauen und Männer und für Kinder.

Doch wie geht es den Kindern in aller Welt? Sie werden verwöhnt oder geschlagen, gestreichelt oder misshandelt, umarmt oder weggeschoben, herbeigerufen oder ausgesetzt. Es gibt Kinder, die bekommen so viel zu essen, dass sie dick werden. Es gibt andere Kinder, die haben nichts zu essen und verhungern. Manchen Kindern geht es gut, vielen geht es nicht gut.

Es soll aber allen Menschen auf der Welt gut gehen, auch allen Kindern.



Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ...

... in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

... eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an die Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

... in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

... unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

... überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

Damit sie in Glück und Geborgenheit leben können, brauchen Kinder noch mehr Hilfe und Unterstützung als die Erwachsenen. Denn Kinder sind nicht so stark wie die Erwachsenen, und sie wissen noch nicht so viel wie ihre Eltern. Sie können sich noch nicht so gut wehren, wenn ihnen ein Unrecht angetan wird.

Bereits 1924 in der Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes wurde deshalb festgestellt, dass Kinder besonderen Schutz brauchen. 1959, also 35 Jahre später, wurde die Genfer Erklärung von den Vereinten Nationen angenommen.

Doch diese Erklärung reicht nicht aus, um die Rechte der Kinder in aller Welt zu sichern.



... in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

... in der Erkenntnis, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

... eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

... eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

Liebe, Glück und Verständnis sollen die Kinder bei ihren Eltern finden.

Doch viele Eltern haben nicht genügend Zeit für ihre Kinder.

Und viele Eltern lassen sich scheiden.

Und viele Kinder haben keine leiblichen Eltern mehr. Sie wachsen in Pflegefamilien auf oder in Heimen. Auch diese Kinder brauchen Schutz und Hilfe. Das gilt genauso für Kinder, die eine Straftat begangen haben und vor Gericht gestellt werden, wie für Kinder, die von Krieg und Terror bedroht sind, wie für Kinder, die in den ärmeren Ländern leben und von Hunger und Seuchen bedroht sind.

An all das haben die Vertreter der einzelnen Staaten gedacht, die das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ beschlossen haben.

Denn alle Kinder auf der Welt sollen die Möglichkeit haben, sich zu freien und verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. Dann werden sie als Erwachsene Frieden und Freiheit lieben, auch Menschen achten, die anders aussehen und anders denken, und alle unterstützen, die Schutz und Hilfe brauchen.



... unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

... in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen, unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes, in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern – haben folgendes vereinbart:

Wen das Übereinkommen schützt

Die Kinder sollen durch das Übereinkommen geschützt werden. Deshalb muss zuerst gesagt werden: Kinder sind alle Menschen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind.

Auch Jugendliche unter achtzehn Jahren gelten danach als Kinder und werden durch das Übereinkommen geschützt.

Man kann auch sagen: Als Kinder gelten alle jungen Menschen, die noch nicht volljährig sind.

Alle Kinder sind gleich, es gibt keine gleicheren. Kinder türkischer oder polnischer Eltern haben also dieselben Rechte wie Kinder deutscher Eltern. Kein Kind darf benachteiligt werden, weil es eine andere Hautfarbe hat als andere Kinder, weil es ein Mädchen ist und nicht ein Junge, weil es behindert ist oder weil seine Eltern etwas Verbotenes getan haben. Denn ein Kind ist für das, was seine Eltern machen, nicht verantwortlich. Das Übereinkommen soll alle Kinder auf der Welt vor Benachteiligung schützen.



TEIL I

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

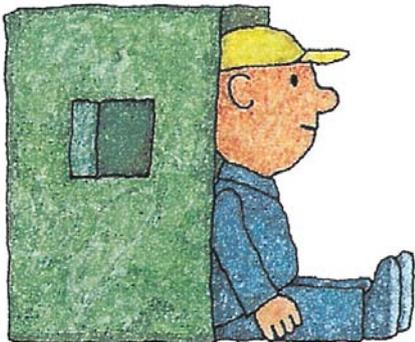
(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Was die Regierungen und die Eltern zu beachten haben

Die Regierungen der Staaten und Länder, die Gerichte, Schulämter, Jugendämter treffen tagtäglich viele wichtige Entscheidungen zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger. An das Wohl der Kinder müssen sie aber zuerst denken, wenn es bei diesen Entscheidungen um Angelegenheiten von Kindern geht. Das können Kinder verlangen.

Wenn zum Beispiel neue Häuser und Wohnungen gebaut werden, müssen für die Kinder auch Spielplätze eingerichtet werden. Für jedes Kind sollte es einen Platz in einem Kindergarten geben. Straßen müssen so angelegt sein, dass die Kinder auf ihnen sicher zur Schule gehen können. An den Schulen sollten keine Stunden ausfallen müssen.

Die Regierungen der Staaten und Länder, die Gerichte, Schulämter, Jugendämter müssen dafür sorgen, dass die Kinder auch all die Rechte bekommen, die in dem Übereinkommen stehen.



Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Für das Kind selbst sorgen insbesondere die Eltern. Die Regierungen der Staaten und Länder, die Gerichte, Schulämter, Jugendämter sollen die Eltern dabei unterstützen.

Die Eltern sprechen für ihre Kinder, wenn es zum Beispiel darum geht, dass ein neuer Kindergarten eingerichtet werden soll. Eltern nehmen die Interessen der Kinder gegenüber staatlichen Stellen wahr. Was dem Kindeswohl dient, entscheiden in erster Linie die Eltern.



Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Von der Geburt an hat jedes Kind seine Rechte

Jeder Mensch hat das Recht zu leben, auch jedes Kind. Besonders in den ärmeren Ländern in Afrika sterben aber viele Kinder an Hunger oder an Seuchen. Wo Not herrscht, leiden die Kinder am meisten.

Die Regierungen dieser Länder müssen alles tun, um das Überleben der Kinder zu sichern. Oft fehlt es aber in armen Ländern an Geld, an Nahrungsmitteln, an Medikamenten. Sie brauchen dann Hilfe von den reichen Ländern. Aber auch bei uns muss mehr für ein gesundes Aufwachsen getan werden. Recht auf Leben heißt auch Recht auf eine gesunde Umwelt und die Sicherung der Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen.

Wenn ein Kind geboren ist, muss es einen Namen bekommen: Abel oder Sorin, Bernadette oder Sirpa ... Sein Vorname und sein Familienname werden auf dem Standesamt in ein Verzeichnis eingetragen. Ein Kind muss wissen, wie es heißt und zu welchen Eltern es gehört. Ein Kind muss auch wissen, zu welchem Staat es gehört.



Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

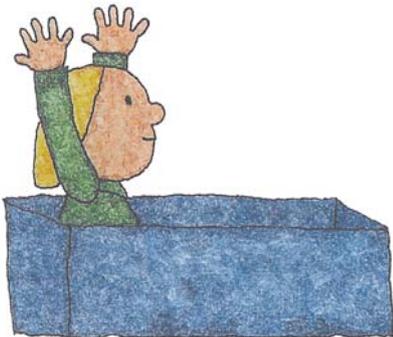
(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und, soweit möglich, das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Ein Kind soll mit keinem anderen verwechselt werden können. Sein Name, seine Zugehörigkeit zu einer Familie und zu einem Staat zeigen ihm, dass es ein ganz eigener Mensch ist.

Es gibt aber Kinder, die haben ihre Eltern verloren, die haben keine Staatsangehörigkeit, die haben nicht einmal einen Namen. Diesen Kindern muss geholfen werden.

So erging es einem Findelkind in Indonesien. Ein deutscher Ingenieur fand das Baby eines Morgens vor seiner Haustür. Es war ein Mädchen. Die Eltern hatten es einfach ausgesetzt. Der Ingenieur und seine Frau nahmen das indonesische Mädchen als ihr Kind an. Das Mädchen heißt jetzt Sina, es trägt den Familiennamen seiner neuen Eltern und lebt heute bei ihnen in Deutschland. Sina hat auch die deutsche Staatsbürgerschaft bekommen.



Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Wenn Kinder nicht bei ihren Eltern leben

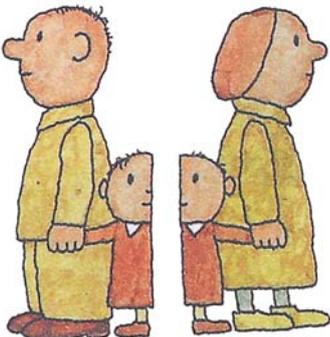
Kinder dürfen von ihren Eltern nicht getrennt werden, wenn die Eltern das nicht wollen. Manchmal kann es aber besser sein, ein Kind lebt nicht mit seinen Eltern zusammen.

Denn manche Eltern kümmern sich wenig oder überhaupt nicht um ihre Kinder. Bei manchen Eltern werden Kinder auch heute noch misshandelt und gequält. Ein Familiengericht kann in so einem Fall entscheiden, dass ein Kind in einer anderen Familie oder in einem Kinderheim leben soll. Das Familiengericht muss dabei genau prüfen, ob so eine Entscheidung für das Kind wirklich am besten ist. Dann wird das Kind von seinen Eltern getrennt, auch wenn die Eltern das nicht wollen.

Es kann aber auch sein, dass die Eltern sich trennen. Die Mutter will für das Kind sorgen. Der Vater will für das Kind sorgen. Und was will das Kind? Bei so einem Streit muss dem Kind jemand helfen. Das kann das Jugendamt sein oder das Familiengericht.

Die Richterin hat Julia gefragt: „Willst du lieber bei deinem Vater oder lieber bei deiner Mutter bleiben?“

Blöde Frage, natürlich bei beiden, hat Julia gedacht. Doch sie hat sich entscheiden müssen, bei wem sie leben will. Denn ihre Eltern lebten nicht mehr zusammen.



Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Julia hat sich für ihre Mutter entschieden. Alle vierzehn Tage fährt sie seither übers Wochenende zum Papa. Das sei ihr Recht, hat die Richterin zu ihr gesagt. Sie hat das Recht, sich auch mit ihrem Papa zu treffen. Übermorgen ist wieder so ein Papa-Wochenende. Julia bekommt jetzt schon Bauchweh, wenn sie daran denkt. Die Mama wird nervös werden, wenn sie zum Papa fährt. Warum sie sich nicht mehr lieben, versteht Julia nicht. Doch Julia liebt sie beide, den Papa und die Mama.

Kinder können aber auch auf andere Weise von ihren Eltern getrennt werden: zum Beispiel durch einen tödlichen Autounfall. Oder ein Elternteil wird plötzlich verhaftet, weil es eine Straftat begangen hat. In solchen Fällen müssen Kinder Auskunft erhalten über das Schicksal ihrer Eltern, wenn sie stark genug sind, die Wahrheit zu ertragen.

Viele Kinder können nicht mit ihren Eltern zusammenleben. Wenn ihre Eltern in einem anderen Land arbeiten, weil sie daheim keine Arbeit finden. Wollen die Kinder ständig bei ihren Eltern leben, müssen sie oder ihre Eltern Anträge stellen: Anträge, aus ihrem Heimatland ausreisen zu dürfen, Anträge, in dem anderen Land bleiben zu dürfen. Die Regierungen der Staaten versprechen, über solche Anträge schnell und wohlwollend zu entscheiden.

Leichter hat es da ein Kind, wenn nur sein Vater oder nur seine Mutter im Ausland arbeitet. Es darf regelmäßig über die Grenze reisen, um den Vater oder die Mutter zu besuchen. Wie ein Tourist.



Artikel 10

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrages keine nachteiligen Folgen für die Antragssteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Wer ein Kind ins Ausland entführt, verstößt auf besonders schwere Weise gegen die Rechte des Kindes. Die Regierungen wollen alles tun, um Kindesentführungen zu verhindern. Und sie wollen dafür sorgen, dass entführte Kinder ihren rechtmäßigen Eltern zurückgegeben werden.

Es ist aber gar nicht so einfach, in solchen Fällen die Rechte des Kindes und seiner Eltern zu schützen.

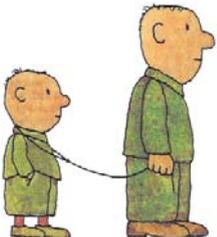
Da ist zum Beispiel eine deutsche Frau, die hat einen Mann aus einem anderen Land geheiratet. Es kann auch umgekehrt sein, und die Frau kommt aus einem anderen Land. Die beiden wohnen in Deutschland und sie bekommen ein Kind. Eines Tages fährt der Vater mit seinem Kind in sein Heimatland. Ein Vater darf doch mit seinem Kind verreisen! Dann beschließt er aber, in seinem Heimatland zu bleiben. Und er will sein Kind behalten. Die Mutter will aber in Deutschland bleiben. Und sie will ihr Kind wiederhaben. Die Richter in dem anderen Land sagen: Das Kind gehört zum Vater. Die deutschen Richter sagen: Das Kind gehört zu seiner Mutter.

Und was sagt das Kind? Vielleicht will es bei seinem Vater bleiben. Vielleicht will es zu seiner Mutter zurück.

Was kann es aber tun, wenn der andere Elternteil das nicht erlaubt? Allein kann es nicht reisen. Es braucht Hilfe.

Hilfe kann es bekommen, wenn zwischen Deutschland und dem anderen Staat ein Vertrag geschlossen wurde, in dem es heißt, dass Kinder in solchen Fällen von einer vertrauenswürdigen Person in ihr Heimatland zurückgebracht werden.

Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ will, dass zwischen allen Staaten Verträge geschlossen werden, die solche Streitfälle regeln.



Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Wenn sich Kinder eine eigene Meinung bilden

Jeder Mensch hat das Recht, seine eigene Meinung zu sagen, auch das Kind. Die Gedanken des Kindes sind frei, und es darf sie auch äußern.

Natürlich gibt es viele Dinge, über die haben Erwachsene eine ganz andere Meinung als Kinder oder Jugendliche. Auch dann sollen die Erwachsenen zuhören, wenn Kinder und Jugendliche sagen, was sie meinen.

Das ist besonders wichtig, wenn es dabei um Angelegenheiten geht, die ein Kind direkt betreffen. Wenn Erwachsene planen, sollen sie Kinder beteiligen. Eine Lehrerin oder ein Lehrer soll zuhören, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler über eine schlechte Note beschwert.

Dass Kinder ihre Meinung sagen dürfen, bedeutet aber noch nicht, dass die Erwachsenen auch auf sie hören.

Erwachsene sollen die Meinung eines Kindes berücksichtigen.

Dabei ist es auch wichtig, dass das, was das Kind will, auch wirklich gut ist für das Kind, für andere Kinder, für andere Menschen.

Will man sich eine eigene Meinung bilden, muss man sich auch informieren. Man muss Bescheid wissen, was in der Welt geschieht, was andere Menschen sagen und meinen.

Kinder dürfen sich über alles informieren, was für sie wichtig ist. Sie haben das Recht, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zu lesen, Computer zu benutzen, Radio zu hören, Filme zu sehen und mit anderen darüber zu reden oder zu streiten.



Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Es gibt aber auch Bücher, Filme oder Computerspiele, die für Kinder nicht geeignet sind. Das sind zum Beispiel Filme oder Spiele, die besonders brutale und grausame Szenen zeigen. Unter dem Kinoplakat steht dann die Aufschrift: Freigegeben ab 18 Jahren. Im Fernsehen dürfen solche Filme erst im Spätprogramm gesendet werden. Dann sollen die Eltern dafür sorgen, dass ihre Kinder so einen Film nicht sehen.

Jeder Mensch hat auch das Recht, sich zu seinem Glauben zu bekennen. Die einen glauben an Jesus Christus, andere an Allah und wieder andere glauben vielleicht an gar keinen Gott. Die einen gehen freitags in die Moschee, die anderen samstags in die Synagoge, die anderen sonntags in die Kirche. Manche gehen in keinen Gottesdienst. Niemand darf einem Menschen vorschreiben, was er zu glauben hat, oder wie er seinen Glauben bekennen soll.

Auch das Kind hat die Freiheit, sich zu seinem Glauben zu bekennen. Die meisten Kinder übernehmen den Glauben ihrer Eltern. Niemand darf einem Kind verbieten, so zu beten, wie es das zu Hause oder von seinen Religionslehrerinnen und -lehrern gelernt hat. In Deutschland darf ein Kind, wenn es vierzehn Jahre alt ist, ganz allein entscheiden, welchem religiösen Bekenntnis es sich anschließen will.



(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

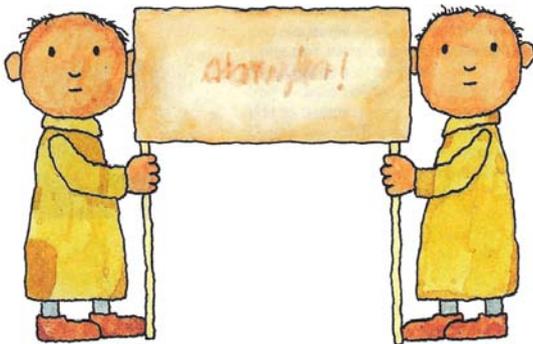
(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Kinder und vor allem Jugendliche tun sich gern mit anderen ihres Alters zusammen. Sie wollen untereinander ihre Meinungen austauschen und auch in der Öffentlichkeit zeigen, was sie denken, fühlen, meinen. Dabei kann es um eine religiöse Feier gehen, um eine Demonstration für den Umweltschutz, um die Angst vor Krieg und Not oder auch ganz einfach um die Begeisterung für einen Fußballverein oder einen Popstar.

Solche Erlebnisse in der Gruppe sind für Kinder und Jugendliche wichtig. Deshalb schützt das Übereinkommen ihr Recht, sich in größeren Gruppen zusammenzuschließen, auch wenn manche Erwachsene Angst bekommen, sobald sie eine Gruppe Jugendlicher sehen. Für alle gilt aber auch: Keine Gewalt.

Es kann aber auch sein, dass ein Kind seine Meinung für sich behalten möchte, als ein Geheimnis, das es nur seinem Tagebuch anvertraut. Auch dann ist die Meinung des Kindes geschützt. Wie die Erwachsenen haben auch Kinder das Recht auf ein Privatleben. Niemand darf heimlich in den Sachen eines Kindes stöbern, seine Tagebücher oder Briefe lesen. Niemand darf einem Kind hinterrücks irgendwelche Schlechtigkeiten nachsagen. Auch Ruf und Ehre der Kinder werden vom Übereinkommen geschützt.



Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Kinder sind neugierig. Sie wollen erfahren, was in der Welt los ist. Bereits im Artikel 13 des Übereinkommens wird gesagt, dass Kinder das Recht haben, sich über alles zu informieren, was sie interessiert. Besonders wichtig sind dabei für die Kinder Zeitungen und Zeitschriften, Radio, Fernsehen, sowie das Internet. Diese Medien haben einen großen Einfluss darauf, welche Meinung sich Kinder bilden über all das, was in der Welt passiert. Deshalb sollen die Regierungen alles dafür tun, dass die Medien auf die Interessen von Kindern eingehen:

Der Hörfunk soll Kinderhörspiele senden. Das Fernsehen soll auch Nachrichtensendungen bringen, die Kinder verstehen. Der Druck guter Kinderzeitschriften und Kinderbücher soll gefördert werden. Deshalb gibt es zum Beispiel in Deutschland den Deutschen Jugendliteraturpreis und noch viele andere Kinderbuchpreise.

Die Kinder, die in Deutschland leben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen auch Bücher lesen können, die in ihrer Muttersprache geschrieben sind. Und sie sollen auch Rundfunksendungen in ihrer Muttersprache hören können.

Die Buchverlage und Rundfunkanstalten in aller Welt sollen zusammenarbeiten, damit die Kinder lesen, hören, sehen können, was für sie wichtig ist. Und im Internet soll es besondere Angebote für Kinder geben. Kinder in Deutschland sollen auch erfahren, wie es Kindern in Afrika geht. Kinder in Asien sollen erfahren, wie deutsche Kinder leben.

Es gibt aber auch Bücher, Zeitschriften, Filme, die für Kinder nicht geeignet sind, die ihnen sogar schaden können. Die Regierungen müssen sich darum kümmern, dass Kinder vor solchen Medienangeboten geschützt werden. Deshalb gibt es in Deutschland das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“. Der Verkauf besonders brutaler Bücher zum Beispiel kann nach diesem Gesetz verboten werden.



Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung eines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

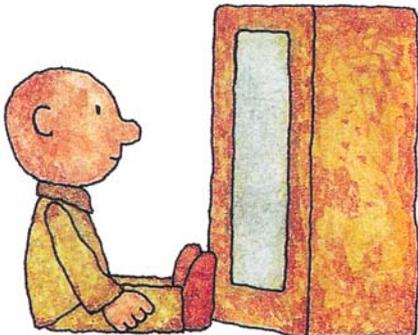
Wer für die Kinder sorgt, wie Kinder geschützt werden sollen

Für das Kind sorgen die Eltern, also Vater und Mutter gemeinsam. Wenn die Eltern sich trennen, muss entschieden werden, ob das Kind beim Vater oder bei der Mutter leben soll. Das gilt auch, wenn beide Eltern weiterhin das Recht und die Pflicht haben, für das Kind zu sorgen.

Julia zum Beispiel lebt bei ihrer Mutter, nachdem ihre Eltern sich getrennt haben. Doch Julia darf ihren Vater alle zwei Wochen besuchen. Und der Vater kümmert sich auch sehr um Julias Ausbildung. Er fühlt sich für seine Tochter immer noch verantwortlich. Deshalb können auch Vater und Mutter gemeinsam das Sorgerecht für Julia haben.

Die Staaten sorgen dafür, dass die Eltern Hilfe und Unterstützung bekommen bei der Erziehung ihrer Kinder.

Die Regierung sorgt dafür, indem sie zum Beispiel Kindergärten errichtet und Ganztageschulen, Familienzentren und Freizeiteinrichtungen für Kinder anbietet. Dort können die Kinder mit anderen zusammen toben und spielen. Das ist oft viel lustiger als das Spielen daheim in der Wohnung. Solche Einrichtungen sind aber auch eine Entlastung für die Eltern. Ein Elternteil kann oft nur dann seinen Beruf ausüben, wenn es für sein Kind einen Platz in einem Kindergarten bekommt.



Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

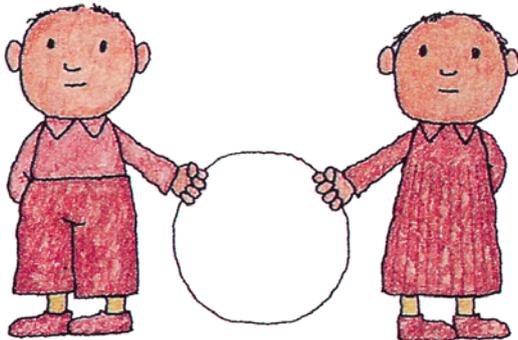
(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungs-dienste und -einrichtungen zu nutzen.

Es gibt Kinder, die werden von ihren Eltern vernachlässigt, misshandelt und gequält. Es kommt auch vor, dass Kinder sexuell missbraucht werden. Diese Kinder müssen besser geschützt werden.

Für manche dieser Kinder kann es schon eine große Hilfe sein, wenn ihren Eltern geholfen wird, die Kinder richtig und gut zu versorgen. Denn oft ist es Hilflosigkeit und Verzweiflung, wenn Eltern ihre Kinder schlagen: Verzweiflung über finanzielle Not, über den Verlust des Arbeitsplatzes, über das Geschrei der vier, fünf Kinder in der viel zu kleinen Wohnung. Oder die Eltern wissen einfach nicht, wie sie ihre Kinder richtig erziehen sollen.

In all diesen Fällen steht die Familienhilfe den Eltern mit Rat und Tat zur Seite.

Wenn ein Kind aber zu große Angst vor seinen Eltern hat, kann es zu einer Beratungsstelle gehen und um Schutz und Hilfe bitten. In einem besonders schweren Fall ist es möglich, dass dann das Jugendamt das Kind in seine Obhut übernimmt. Oder das Familiengericht entscheidet, dass das Kind von seinen Eltern getrennt wird. Das sagt schon der Artikel 9 des Übereinkommens.



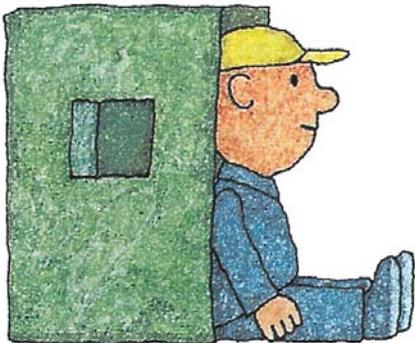
Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Kinder, die keine Eltern und keine anderen Angehörigen mehr haben, und Kinder, die von ihren Eltern getrennt werden müssen, brauchen besonders viel Fürsorge. Die Sorge für ein elternloses Kind übernimmt das Jugendamt. Es sucht einen neuen Ort, wo sich das Kind wohlfühlen wird, und Menschen, die gut für das Kind sorgen. Das kann ein Heim sein oder eine andere Familie, die das Kind in Pflege nimmt. Es ist auch möglich, dass das Kind von einem fremden Ehepaar wie ein leibliches Kind angenommen wird. Das Kind wird von den neuen Eltern adoptiert.

Es gibt Paare, die wünschen sich sehnlichst ein Kind, können aber keines bekommen. Dann nehmen wir eben ein fremdes Kind an, sagen sich solche Leute oft.



Artikel 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Es gibt ja viele Kinder, die in Kinderheimen aufwachsen müssen, weil sie keine Eltern mehr haben oder von ihren Eltern getrennt werden müssen.

Es ist aber gar nicht so einfach, ein Kind zu adoptieren. Wenn das Kind noch Eltern hat, müssen sie der Adoption zustimmen. Und es muss sorgfältig geprüft werden, ob die neuen Eltern auch wirklich gut für das Kind sorgen können. Sie sollen genügend Zeit und Geduld für das Kind haben und ihm ein schönes und gemütliches Zuhause bieten. In Deutschland entscheidet dann ein Familiengericht über die Adoption.

Manche Leute in Deutschland sagen sich auch: Vielleicht ist es einfacher, aus einem der armen Länder Asiens oder Afrikas ein Kind zu bekommen. Dort leben viele Paare in so großer Armut und Not, dass sie ihre Kinder nicht ernähren können und sie deswegen weggeben.

Sina ist so ein Kind, wir kennen sie schon. Ihr Vater, der in Indonesien arbeitete, fand sie als Baby eines morgens vor der Tür seines Hauses. Er wollte das Baby nach Deutschland mitnehmen und als sein eigenes Kind annehmen. Doch es dauerte lange, bis er die Erlaubnis dazu bekam.

Zuerst wurde die Mutter des Kindes gesucht. Man fand sie nicht. Dann fragte man den Ingenieur: „Haben Sie das Baby jemandem abgekauft?“ Es gibt nämlich Leute, die treiben Handel mit elternlosen oder entführten Kindern. Und Kinderhandel ist verboten. Niemand soll an der Vermittlung von Kindern verdienen. Endlich glaubte man dem Ingenieur, dass er das Baby nicht gekauft hatte. Dann wurde geprüft, ob das Kind nicht besser bei einer Familie in Indonesien untergebracht werden könnte. Es ist nämlich meistens besser für Kinder, wenn sie in ihrer Heimat aufwachsen können. Doch man fand keine indonesische Familie für das Kind. Schließlich musste auch die Frau des Ingenieurs bestätigen, dass sie das Kind wirklich haben wollte.

Das indonesische Baby bekam den Namen Sina. Heute geht Sina in einen deutschen Kindergarten.

Und wann feiert Sina Geburtstag? Als Geburtstag wurde der Tag in ihrer Geburtsurkunde eingetragen, an dem sie von ihrem Adoptivvater vor der Tür seines Hauses gefunden wurde. Doch das weiß Sina noch nicht. Ihren wirklichen Geburtstag kennt nur die Frau, die sie in Indonesien zur Welt gebracht hat.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Auch Flüchtlingskinder brauchen Hilfe. Das gilt auch für die Jugendlichen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind. Sie brauchen den Schutz des Übereinkommens. Sie sind heimatlos. Sie mussten ihr Land verlassen, weil sie dort Angst um ihr Leben hatten.

Oft ist es ein Krieg, der Kinder und Eltern aus ihrer Heimat treibt. Es gibt aber noch viele andere Gründe, warum Menschen über die Grenzen ihres Landes fliehen: zum Beispiel ein Erdbeben, das das ganze Land verwüstet hat, oder eine große Hungersnot.

Oft gelingt einem Kind auch ohne seine Eltern die Flucht. Andere Kinder verlieren während der Flucht die Eltern. Auch sie kommen ganz allein in das fremde Land.

Dort haben Flüchtlingskinder dieselben Rechte wie die Kinder, die in dem Land aufgewachsen sind. Hier gibt es noch viel zu tun. Das Jugendamt muss erst einmal eine Unterkunft für die Flüchtlingskinder suchen: in einem Heim oder bei einer Familie. Das Kind hat auch das Recht, hier in die Schule zu gehen. Kinder, die ihre Eltern verloren haben, bekommen einen Vormund, der für sie sorgt. Und das Jugendamt hilft ihnen bei der Suche nach ihren Eltern. Dabei muss es sich bemühen, mit den Ämtern in anderen Ländern gut zusammenzuarbeiten.



Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Hilfe für Kinder mit Behinderung und kranke Kinder

Es gibt Kinder, die fallen auf, weil sie anders sind als die meisten Kinder sonst. Sie können nicht so gut laufen wie ihre Spielkameraden, weil sie kranke Füße haben. Oder sie können nicht so gut oder schnell denken wie die Nachbarkinder. Oder sie können nicht so gut hören oder nicht gut sehen. Diese Kinder können dafür anderes gut – vielleicht singen oder Tiere pflegen. Doch auch wenn sie anders sind, haben sie das Recht, am Leben aller anderen teilzunehmen und dazu zu gehören. Niemand darf wegen seiner Behinderung zurückgesetzt werden. So sagt es heute auch die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 2006.

Diese Kinder sind auf ganz besondere Hilfen angewiesen. Unsere Umwelt muss eben so eingerichtet werden, dass z.B. auch Kinder mit Rollstühlen überall hinkommen können. Wie jedes Kind sollen sie in der Schule Gelegenheit haben, sich auf ihre eigene Weise zu entwickeln und zu lernen.

Durch besondere Hilfsmittel wie Hörgeräte oder Lesegeräte soll die Teilnahme am Schulleben erleichtert werden. Vor allem aber haben Kinder mit Behinderung überall das Recht mit Kindern ohne Behinderung zusammen zu leben - nicht nur in der Schule.



Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

Sie sollen sich nicht als Außenseiter fühlen, sondern aufwachsen können wie die meisten Kinder sonst. So kann ihnen geholfen werden, selbstständig zu leben und auch einen Beruf auszuüben, der ihren Fähigkeiten entspricht. Oft haben sie nämlich ganz besondere Fähigkeiten, die andere Menschen nicht haben.

Kinder werden auch mal krank. Dann müssen sie zum Arzt oder ins Krankenhaus. Doch nicht in allen Ländern gibt es genug Ärzte.

Viele Kinder müssen sterben, weil es dort, wo sie leben, keinen Arzt gibt. Und viele Eltern haben auch nicht genug Geld, um einen Arzt für ihre Kinder zu bezahlen.

Deshalb ist es für die Kinder sehr wichtig, dass das Übereinkommen sagt: Jedes kranke Kind hat ein Recht darauf, von einem Arzt behandelt zu werden. Die Regierungen müssen dafür sorgen, dass es in ihren Ländern genug Ärzte gibt für Kinder und Erwachsene.

Am besten ist es aber für die Kinder, wenn sie gar nicht erst krank werden. Deshalb sollen die Kinder, auch wenn sie gesund sind, regelmäßig von Ärzten untersucht werden. So kann man erkennen, ob sie genügend Abwehrkräfte haben gegen die Krankheiten. Damit sie genügend Abwehrkräfte haben, müssen sie genügend zu essen bekommen. Und es muss dafür gesorgt werden, dass die Nahrung, die Kinder essen, das Wasser, das sie trinken, die Luft, die sie atmen, frei sind von Verunreinigung und Giften.



(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

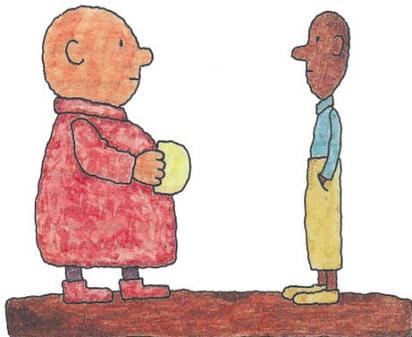
a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

Unsere Umwelt ist so bedroht, dass teure Untersuchungen notwendig sind, um zu überprüfen, ob das Trinkwasser und unsere Lebensmittel auch wirklich gesund sind für die Menschen. Und teure Geräte sind nötig, um unser Trinkwasser sauber zu halten.

In den ärmeren Ländern gibt es aber nicht genügend technische Geräte, um das Trinkwasser sauberzuhalten. Ihnen müssen die reichen Länder helfen, damit die Kinder dort kein schmutziges Wasser aus verschlammten Brunnen trinken müssen. Damit Kinder und Erwachsene gesund leben können, muss unsere Umwelt wieder sauber werden.

Viele Kinder werden auch krank, weil ihre Eltern nicht wissen, welche Ernährung gut und gesund für sie ist. Es gibt Kinder, die werden zu dick, weil sie zu viel zu essen bekommen. Sie leiden oft an Atemnot und Herzkrankheiten. Andere Kinder haben schlechte Zähne, weil sie zu viel süße Säfte zu trinken bekommen. Deshalb muss es Beratungsstellen geben, in denen den Eltern erklärt wird, wie sie am besten für ihre Kinder sorgen können. Besonders für Mütter, die ein Baby erwarten, sind solche Beratungsstellen wichtig. Denn Säuglinge werden besonders leicht krank. Doch können Mütter und Väter viel dafür tun, dass ihr Baby gesund zur Welt kommt und auch später gesund bleibt.



c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Die Behinderung eines Kindes kann so schwer sein, dass es in einem Heim leben muss. Ein Kind kann auch an einer so schweren ansteckenden Krankheit leiden, dass es von seinen Eltern getrennt und für längere Zeit in einem Krankenhaus untergebracht werden muss. In solchen Fällen können die Eltern nicht darauf achten, ob ihre Kinder im Heim oder im Krankenhaus auch wirklich gut behandelt werden. Das müssen dann die Gesundheitsämter und die Jugendämter tun. Sie überprüfen, ob ein Kind im Krankenhaus oder im Heim alles hat, was es braucht und ob die Unterbringung wirklich noch nötig ist.

Untersuchungen beim Arzt, der Kauf von Medikamenten, der Aufenthalt im Krankenhaus: das alles kostet viel Geld. Damit die Eltern diese Kosten auch immer bezahlen können, sollen sie bei einer Krankenkasse versichert sein. Die Krankenkasse zahlt die Kosten, wenn Eltern oder ihre Kinder krank werden.



Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicher zu stellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Damit sich die Kinder gut entwickeln können

Kinder kosten Geld. Das Geld müssen die Eltern verdienen. Sie geben dem Kind, was es braucht: Essen und Kleidung, Geld für die Kirmes, fürs Kino und andere Vergnügungen, Geld für die Klavierstunde, für die Schulbücher und für viele andere Dinge mehr.

Kinder fördern, bedeutet vor allem viel Liebe. Und diese Liebe ist nicht mit Geld aufzuwiegen.

Manche Eltern können mehr Geld für ihre Kinder ausgeben, manche weniger.

Auf jeden Fall sollen die Eltern alles tun, damit ihre Kinder haben, was sie wirklich brauchen. Manche Eltern verdienen aber zu wenig Geld, um für ihre Kinder sorgen zu können. Manche Eltern sind arbeitslos und verdienen überhaupt kein Geld. Den Kindern dieser Eltern muss geholfen werden. Der Staat zahlt zum Beispiel Geld für die Kleidung und für die Wohnung. Das ist ein Recht des Kindes.

Jedes Kind hat das Recht darauf, sich voll zu entfalten und gut versorgt zu werden. Wenn sich ein Vater oder eine Mutter weigert, für ein Kind zu sorgen, kann das Kind vor Gericht gehen. Das Jugendamt hilft ihm dabei.



Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicher zu stellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicher zu stellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Kinder haben ein Recht darauf, alles zu lernen, was sie lernen wollen und was sie lernen können. Deshalb muss jedes Kind die Möglichkeit haben, eine Schule zu besuchen. Und damit ein Kind durch nichts daran gehindert werden kann, sagt das Übereinkommen sogar: Es besteht Schulpflicht. Alle Kinder müssen die Schule besuchen, und der Besuch der Schule darf nichts kosten.

Früher konnten nicht alle Kinder zur Schule gehen. Während die einen Kinder in der Schule saßen, mussten andere arbeiten. Auf dem Feld, im Bergwerk oder in der Fabrik mussten sie arbeiten, weil ihre Familien sonst nicht genügend Geld zum Leben gehabt hätten. In den ärmeren Ländern der Welt ist das heute noch so.

Das darf aber nicht sein. Nicht durch die Nachlässigkeit und nicht durch eine Notlage der Eltern dürfen Kinder daran gehindert werden, die Schule zu besuchen. Deshalb besteht Schulpflicht. Deshalb muss der Schulbesuch kostenlos sein.

Auch die wichtigsten Schulbücher sollen die Kinder kostenlos bekommen. Und wenn es am Wohnort der Familie keine geeignete Schule für das Kind gibt, kann die Familie einen Antrag auf Erstattung der Fahrkosten zum Schulort stellen.

Muss das Kind an einem anderen Schulort untergebracht werden – zum Beispiel in einem Internat –, kann die Familie auch für die Kosten Unterstützung beantragen.

In Deutschland besteht für Kinder vom fünften oder sechsten Lebensjahr an Schulpflicht. Zunächst besucht jedes Kind in der Regel 4 oder 6 Jahre lang die Grundschule, danach eine der weiterführenden Schulen: zum Beispiel die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium oder die Gesamtschule. Die Vollzeitschulpflicht dauert in Deutschland zehn Schuljahre. Mindestens so lange muss ein Kind in Deutschland zur Schule gehen. Anschließend kann die Berufsausbildung beginnen.



Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Es ist aber nicht damit getan, dass die Eltern ihre Kinder zur Schule schicken. Die Kinder sollen auch gern zur Schule gehen. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen alles tun, damit die Kinder Freude haben, möglichst viel lernen und, wenn sie wollen, auch zur Hochschule gehen können.

Die Kinder für den Unterricht zu begeistern, ist aber oft gar nicht so einfach. Es gibt Schülerinnen und Schüler, die stören den Unterricht.

Dann müssen die Lehrerinnen und Lehrer streng sein. Denn auch die anderen Kinder, die nicht stören, müssen zu ihrem Recht kommen, etwas zu lernen. Kinder dürfen aber nicht gedemütigt werden. Vor allem dürfen Kinder nicht geschlagen werden. Kein Kind soll Angst haben vor der Schule.



(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Nicht für die Schule, sondern fürs Leben lernen wir. So sagen Kinder in einem alten Sprichwort. Die Kinder sollen in der Schule alles lernen, was nötig ist, damit sie in der Welt zurechtkommen und später auch einen Beruf erlernen können. Und in den höheren Klassen stehen Schülerinnen und Schüler bald vor der Frage: Was soll ich einmal werden? Es gibt so viele interessante Berufe, von denen Kinder und auch ihre Eltern nichts wissen.

Berufsberatung und Bildungsberatung helfen da weiter. Solche Beratungsdienste sollen in allen größeren Städten und Gemeinden eingerichtet werden.

Doch Kinder gehen nicht nur zur Schule, um Rechnen, Schreiben und Lesen zu lernen. Jedes Kind ist anders, hat andere Stärken und Begabungen. Jedes Kind hat eine eigene Persönlichkeit, darauf kommt es an. Davon sollen die Lehrerinnen und Lehrer ausgehen. Sie sollen jedem Kind helfen, seine besonderen Stärken zu entwickeln. Das gilt für Mädchen wie für Jungen in gleicher Weise.

Die Kinder sollen lernen, die Sitten und Bräuche anderer Völker genauso zu achten wie die des eigenen Volkes. Sie sollen zu freien und verantwortlichen Menschen heranwachsen und schon früh lernen, wie wichtig es ist, Freundschaft mit anderen Völkern zu halten und Frieden und Freiheit zu bewahren. Dazu gehört auch die Achtung unserer natürlichen Umwelt. Denn sie ist die Grundlage des Lebens aller Menschen.



Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Minderheiten sind Gruppen von Menschen, die zu einem anderen Volk gehören und eine andere Sprache sprechen als die Mehrheit der Menschen in einem Staat. Meist bestimmt die Mehrheit, was geschieht. Doch die Minderheiten müssen geschützt werden.

Kinder, die zu einer Minderheit gehören, haben das Recht, so zu leben, wie es in ihrer Gruppe üblich ist. Sie dürfen ihre eigene Sprache sprechen, ihre eigenen Schulen besuchen und die Sitten und Bräuche pflegen, die sie von ihren Eltern gelernt haben. Darüber kann auch eine Mehrheit nicht hinwegsehen.

Jeder Mensch muss sich mal erholen. Die Erwachsenen, die einen Beruf ausüben, haben ein Recht auf Erholungsurlaub. Schulkinder bekommen ihre Ferien. In ihrer Freizeit gehen viele Erwachsene gern ins Theater oder ins Konzert, andere bleiben lieber zu Hause und lesen oder sehen einen Fernsehfilm. Erwachsene haben viele Möglichkeiten, ihre Freizeit zu verbringen. Kinder wollen solche Möglichkeiten auch haben, und sie haben ein Recht darauf.

Kinder wollen spielen. Die Städte und Gemeinden müssen dafür sorgen, dass genügend Spielplätze und Jugendhäuser gebaut werden. Kinder wollen Musik hören, Musik machen, Filme sehen, Filme machen, ins Theater gehen und vieles andere mehr. Die Städte und Gemeinden müssen dafür sorgen, dass sich Kinder und Jugendliche an einem vielfältigen und interessanten Kulturprogramm beteiligen können. Denn zur Kultur gehören all die Dinge, die das Leben schön machen. Kinder sollen ein schönes Leben haben.



Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Damit Kinder nicht ausgebeutet werden

Es gibt immer noch Kinder, die den ganzen Tag wie Erwachsene arbeiten müssen. In Indien oder in arabischen Ländern müssen zum Beispiel Mädchen von früh bis spät Teppiche knüpfen. Man sagt, ihre zarten Hände eignen sich besonders gut für diese Arbeit. Diese Mädchen haben keine Zeit zum Spielen, keine Zeit zum Lernen, sie müssen schon vor Tagesanbruch aufstehen und kommen erst spät am Abend ins Bett. Außerdem bekommen sie für ihre Arbeit viel zu wenig Geld. Das ist Ausbeutung.

Vor Ausbeutung müssen Kinder geschützt werden. Die Regierungen der einzelnen Länder sollen Gesetze schaffen, in denen genau vorgeschrieben wird, von welchem Alter an ein Kind arbeiten darf, wie lange es arbeiten darf und welche Arbeit es überhaupt tun darf.

Denn nicht jede Arbeit ist für junge Menschen geeignet. Viele Arbeiten sind eine Gefahr für die Gesundheit oder für die seelische Entwicklung von Kindern.



Artikel 32

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Ein Schluck Bier oder ein Zug von der Zigarette, das scheint zuerst ganz harmlos zu sein. Dann kommen aber die nächsten Zigaretten, die nächsten Gläser Bier.

Tabak und Alkohol gehören zu den Suchtstoffen, die abhängig machen, wie Rauschgift oder bestimmte Medikamente. Man kann Suchtstoffe trinken oder rauchen, essen, schmecken, riechen oder schnüffeln. Suchtstoffe machen krank, todkrank sogar. Man kann an einer Sucht sterben. Wer von einer Sucht loskommen will, braucht Hilfe: von einem Arzt oder von einer Drogenberatungsstelle. Suchtstoffe gehören nicht in die Hände von Kindern. Alkohol darf an Kinder unter sechzehn Jahren nicht verkauft werden. Harte Drogen, die ganz sicher abhängig machen, dürfen auch an Erwachsene nicht verkauft werden. Dennoch gibt es immer wieder Leute, die geben Rauschgift an Kinder weiter. Sie wollen sie abhängig machen. Und wenn die Kinder dann mehr wollen, verlangen diese Leute viel Geld dafür. Sie beuten die Gesundheit der Kinder aus. So ein Verbrechen wird auf das Strengste bestraft.

Viele Erwachsene mögen Kinder. Sie spielen mit ihnen, und die Kinder haben ihren Spaß dabei.

Es gibt aber auch Erwachsene, die spielen so mit Kindern, dass den Kindern der Spaß vergeht. Sie fassen ihre Geschlechtsorgane an und tun so, als ob sie die Kinder liebten. Für Kinder ist das abstoßend und schlimm. Manche Kinder haben dann große Angst, aber sie können sich nicht wehren. Manche Kinder haben so viel Angst, dass sie mit niemandem darüber sprechen wollen. Manchmal locken solche Menschen die Kinder mit Geld und Geschenken. Manche zwingen Kinder mit Gewalt zu diesen Spielen. Das ist „sexuelle Ausbeutung“.

Ein Kind kann sich dagegen kaum wehren. Es braucht Hilfe, wenn es in eine solche Lage gerät. Rat und Hilfe bekommt es vom Jugendamt, von einer Beratungsstelle oder auch von seiner Lehrerin oder seinem Lehrer, wenn es ihr oder ihm über seine Probleme erzählt. Das Kind muss vor dem Erwachsenen geschützt werden, der es sexuell belästigt.



Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

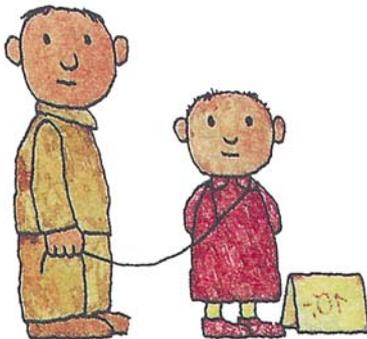
Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Kinder sind schwächer als Erwachsene. Sie können daher auch leicht zum Opfer einer Entführung werden oder zum Opfer einer Organisation, die durch Kinderhandel Geld verdienen will. Auch davor müssen Kinder geschützt werden.

Erwachsene haben viele Möglichkeiten, die Schwäche und das Vertrauen der Kinder zu ihrem Vorteil auszunutzen. Die Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, müssen alles tun, die Kinder vor allen möglichen Formen der Ausbeutung zu schützen.



Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Wenn geschehen ist, was nicht geschehen soll

Auch wenn das Kind eine Straftat begangen hat und bestraft werden muss, genießt es besonderen Schutz. Es darf von der Polizei nicht misshandelt, gequält oder gefoltert werden. Und wenn es vom Gericht verurteilt werden muss, dann soll das Urteil nicht nur eine Bestrafung, sondern auch eine Hilfe sein für das Kind. Das Kind kann zum Beispiel in ein Heim eingewiesen werden. Manchmal verlangt der Richter, dass das Kind anderen helfen muss, damit es lernt, dass man einen angerichteten Schaden auch wieder gutmachen kann.

Zu einer Gefängnisstrafe soll ein Kind nur verurteilt werden, wenn das Gericht keine andere Möglichkeit mehr sieht, es von weiteren Straftaten abzuhalten. Eine lebenslängliche Gefängnisstrafe oder gar ein Todesurteil darf es aber für ein Kind nicht geben. Wenn ein Kind zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden muss, soll es in dieser Zeit auf ein Leben in der Freiheit vorbereitet werden. Es soll einen Schulabschluss machen, einen Beruf erlernen und auch mit seinen Eltern in Kontakt bleiben können.



Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Ein Krieg ist kein Spiel. Kinder leiden in einem Krieg am meisten. Sie können sich selbst nicht helfen, wenn Bomben auf die Häuser fallen, in denen sie wohnen, auf die Kindergärten, in denen sie spielen, auf die Schulen, in denen sie lernen.

Viele bleiben hilflos zurück, wenn ihre Eltern unter den Trümmern der zerstörten Häuser liegen und sterben. Wenn in einem Land Krieg geführt wird, müssen Kinder besonders geschützt werden. Sie sollen an einen anderen Ort oder in ein anderes Land gebracht werden, wo keine Kämpfe stattfinden.

Auch als Soldat zu kämpfen, ist kein Spiel. Das Übereinkommen sagt, dass Kinder mindestens fünfzehn Jahre alt sein müssen, wenn sie zu den Soldaten eingezogen werden. Inzwischen haben sich viele Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland, darauf verständigt, dass man mindestens sechzehn Jahre alt sein muss, wenn man sich freiwillig zum Militärdienst meldet und mindestens achtzehn Jahre alt, wenn man aktiv an feindseligen Auseinandersetzungen beteiligt wird.

In Deutschland dürfen Kinder keinen Kriegsdienst leisten. Die Wehrpflicht gilt hier für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an.

Wenn aber geschehen ist, was nicht geschehen soll: wenn Kinder schlecht behandelt wurden, wenn sie gequält und gefoltert wurden, wenn sie ausgebeutet und missbraucht wurden, wenn sie einen Krieg erleben oder als Soldaten kämpfen mussten, dann haben sie das Recht auf Wiedergutmachung. Sie müssen dann Hilfe und Unterstützung bekommen, um sich zu erholen, ihre körperlichen und seelischen Wunden zu heilen, das Leben wieder lieben zu lernen.



Artikel 38

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Jugendliche, die ein Auto gestohlen oder eine andere Straftat begangen haben, können vor Gericht gestellt werden. Auch diese Jugendliche sollen wieder in ein normales Leben zurückfinden, in dem sie nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Sie sollen daher vor Richterinnen und Richter kommen, die ein besonderes Verständnis haben für die Probleme, Wünsche und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Und eigene Gesetze sollen festlegen, von welchem Alter an ein Kind überhaupt für eine Straftat verantwortlich sein kann.

In Deutschland gibt es daher eigene Jugendgerichte. Und Kinder, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind, können vom Gericht nicht verurteilt werden. Sie sind noch nicht strafmündig.

Doch auch wenn ein Kind strafmündig ist, ist es immer noch am besten, wenn sich sein Vergehen ohne Gerichtsverhandlung regeln läßt – zum Beispiel durch Wiedergutmachung. Steht aber ein Kind vor Gericht, dann hat es immer noch ganz besondere Rechte:

- Es darf nicht gezwungen werden, sich schuldig zu bekennen. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 37 des Übereinkommens wichtig, in dem es heißt, dass Kinder nicht geschlagen oder gefoltert werden dürfen.
- Ein Kind gilt solange als unschuldig, bis man ihm seine Schuld nachweisen kann.
- Jemand muss dem Kind helfen, sich vor Gericht zu verteidigen. Das können Vater und Mutter sein oder auch ein Anwalt als Verteidiger.
- Ein Kind darf nicht gezwungen werden, als Zeuge vor Gericht auszusagen. Das ist wichtig, weil Kinder oft nicht wissen, welche Aussage gut oder schlecht für sie ist. Außerdem könnte es ja sein, dass ein Kind von seinen Eltern zu einer Straftat angestiftet wurde. Wenn es das nicht sagen will, darf es nicht dazu gezwungen werden. Denn es ist für das weitere Leben des Kindes wichtig, dass es in Eintracht mit seinen Eltern leben kann.



Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass jedes Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten.

- Ein Kind hat das Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines Privatlebens. Sein Name darf nicht genannt werden, wenn in Rundfunk oder Presse über den Prozess berichtet wird. Und das Gericht kann beschließen, dass keine Zuschauer bei der Verhandlung anwesend sein dürfen.
- Es kann auch sein, dass die Gerichtsverhandlung in einem fremden Land stattfindet, dessen Sprache das Kind nicht versteht. Dann muss das Kind eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bekommen, die oder der ihm alles übersetzt, was während der Verhandlung gesagt wird.
- Das Gericht muss in einer mündlichen Verhandlung möglichst schnell zu einer gerechten Entscheidung kommen, damit das Kind oder der Jugendliche den Zusammenhang einer Strafe mit der Tat verstehen kann.
- Wenn ein Kind verurteilt wird, hat es ein Recht darauf, das Urteil durch ein höheres Gericht überprüfen zu lassen.



iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

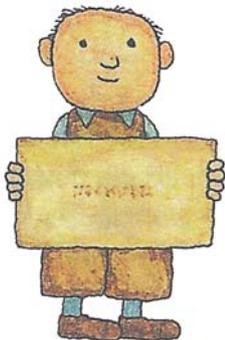
iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen,

In jedem Fall aber muss das Gericht darauf achten, dass es mit seinem Urteil das weitere Leben des Kindes nicht zerstört. Eine Freiheitsstrafe soll nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Das sagt auch schon der Artikel 37 des Übereinkommens.



(3) die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

4) Um sicher zu stellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Es gelten die Gesetze, die Kinder am besten schützen

Jedes Land hat seine eigenen Gesetze. Diese Gesetze sollen die Rechte der Kinder nicht einschränken. Im Gegenteil. Wenn das Gesetz eines Landes die Kinder besser schützt, als es das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ tut, dann gilt dieses bessere Gesetz.



Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Zur Verwirklichung der Rechte des Kindes

Was nützen Rechte, wenn niemand weiß, dass es diese Rechte gibt! Wenn die Regierung eines Landes das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ unterzeichnet hat, dann muss sie dafür sorgen, dass seine Bestimmungen Kindern und Erwachsenen bekannt gemacht werden. Die Kinder sollen wissen, welche Rechte sie haben. Und die Eltern sollen wissen, wie sie ihren Kindern helfen können, zu ihrem Recht zu kommen.

Es genügt nicht, wenn die Regierung eines Landes das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ unterschreibt und sich dann nicht mehr darum kümmert. Die Rechte des Kindes sollen nicht nur auf dem Papier stehen, sie sollen auch durchgesetzt und verwirklicht werden. Ob dies auch tatsächlich in jedem Land geschieht, muss überprüft und kontrolliert werden.

Die Kontrolle übernimmt ein Ausschuss, eine Gruppe von zehn Frauen und Männern. Es ist genau festgelegt, wie die Mitglieder des Ausschusses gewählt werden und wie sie arbeiten sollen:



TEIL III

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen Sachverständige sein. Sie sollen also die Probleme und Interessen von Kindern und Jugendlichen kennen, sich mit Gesetzen auskennen und über die Verhältnisse in den Ländern Bescheid wissen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Die Vertreter dieser Länder wählen die zehn Mitglieder des Ausschusses.

Von jedem Land kann ein Mitglied für den Ausschuss vorgeschlagen werden. Diejenigen, die die meisten Stimmen bekommen, sind dann gewählt. Jedes Mitglied wird für vier Jahre gewählt. Für die erste Wahl gilt aber noch eine besondere Regelung: Fünf Mitglieder werden nur für zwei Jahre gewählt. Ein Los entscheidet, wer diese Mitglieder sind. Danach wird alle zwei Jahre gewählt. So wird erreicht, dass neugewählte Mitglieder immer mit erfahrenen Mitgliedern zusammenarbeiten können.

Wenn ein Mitglied nicht mehr mitarbeiten kann, wird von seinem Land eine andere sachverständige Person in den Ausschuss entsandt. Die Mitglieder des Ausschusses geben sich eine Geschäftsordnung. Sie legen zum Beispiel fest, wie lange jedes Mitglied reden darf und wie die



(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abstimmungen durchgeführt werden. Einmal im Jahr treffen sich alle Mitglieder des Ausschusses in Genf.

Die Regierungen der einzelnen Länder legen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig Berichte darüber vor, was sie zur Durchsetzung der Rechte des Kindes erreicht haben und welche Schwierigkeiten sie dabei hatten. Der Generalsekretär leitet die Berichte an den Ausschuss weiter. Der Ausschuss seinerseits berichtet alle zwei Jahre der Generalversammlung der Vereinten Nationen, ob es gelungen ist, mehr Rechte für die Kinder durchzusetzen.



(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,

b) danach alle fünf Jahre.

Es gibt noch andere Organisationen, die für die Vereinten Nationen arbeiten. Zum Beispiel UNICEF. UNICEF heißt: United Nations International Children's Fund. Das bedeutet: Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen. Vertreter solcher Organisationen haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, wenn Probleme behandelt werden, die in ihr Aufgabengebiet fallen. In Deutschland haben sich die Organisationen zur „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ zusammengeschlossen.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält,

Der Ausschuss kann diese Organisationen um Unterstützung seiner Arbeit bitten. Der Ausschuss kann auch den Regierungen der einzelnen Länder Vorschläge machen, was sie tun sollen für einen besseren Schutz der Kinder. Und er kann auch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen empfehlen, bestimmte Probleme untersuchen zu lassen, die sich in einzelnen Ländern bei der Durchsetzung der Rechte der Kinder ergeben.



die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Jeder Staat soll dem Übereinkommen beitreten

Alle Staaten auf der ganzen Welt können und sollen dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ beitreten.

Der Unterzeichnung des Übereinkommens muss das Parlament eines Landes zustimmen.

Über jeden Beitritt eines Landes gibt es eine Urkunde. Diese Urkunde erhält der Generalsekretär der Vereinten Nationen. Dort bleibt sie.

Am 2. September 1990 hatten sich bereits mehr als 20 Länder dem Abkommen angeschlossen, so dass das Übereinkommen in Kraft treten konnte. Inzwischen haben sich fast alle Staaten der Welt der Konvention angeschlossen. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 5. April 1992 in Kraft getreten.



TEIL III

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Die Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, können auch Vorschläge machen, wie die eine oder andere Bestimmung des Übereinkommens geändert werden soll. Einem solchen Vorschlag müssen die anderen Länder zustimmen. Eine Änderung des Übereinkommens tritt erst in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Staaten genehmigt worden ist, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Änderung des Übereinkommens gilt dann aber nur für die Länder, die dieser Änderung zugestimmt haben. Für die anderen gilt das Übereinkommen wie bisher.



Artikel 50

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Wenn ein Land diesem Übereinkommen beitreten will, aber trotzdem gegen einzelne Bestimmungen gewisse Vorbehalte oder Bedenken hat, kann es dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen. Die anderen Staaten werden dann darüber informiert.

Ein Staat kann seinen Beitritt zum Übereinkommen auch kündigen. Er muss dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen schriftlich mitteilen. Ein Jahr danach wird die Kündigung wirksam.

Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ bleibt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York.

Jetzt liegt das Übereinkommen in New York in sechs verschiedenen Sprachen vor:

- Arabisch,
- Chinesisch,
- Englisch,
- Französisch,
- Russisch und
- Spanisch.

Es gibt aber noch viel mehr Sprachen. Erst wenn jedes Kind das Übereinkommen in seiner Sprache lesen kann, können wir zufrieden sein und hoffen, dass die Rechte des Kindes auf der ganzen Welt Wirklichkeit werden.



Artikel 51

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837 02
info@mfkajs.nrw.de
www.mfkajs.nrw.de

